

Wegen des Verfahrens gelten die Vorschriften des §. 63. Absatz 1.

Nach den Motiven der Vorlage ist die Bezeichnung: Legitimationskarte statt der bisherigen, auch im §. 43. vorkommenden: „Legitimationschein“ gewählt, um eine unterscheidende Benennung zu gewinnen. Gleichzeitig ist zur Beseitigung von Zweifeln vorgeschrieben, daß die Legitimationskarte auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erteilt wird. Der letzteren bleibt es vorbehalten, erforderlichenfalls in Betreff der Persönlichkeit des an einem anderen Orte wohnenden Reisenden die geeigneten Ermittlungen anzustellen. Will der Reisende mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so wird es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten bedürfen, wenn nicht die beteiligten Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte sich verständigen sollten. Würde er einzelne Firmen ohne entsprechende Legitimationskarte vertreten, so machte er sich nach §. 148. Ziffer 5 straffällig.

Völlig neu sind die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4. Sie erklären die auf die Ertheilung und Versagung des Wandergewerbescheins bezüglichen Bestimmungen der §. 57. und 57 a. des Entwurfs mit alleiniger Ausnahme der das 21. Lebensjahr betreffenden Ziffer 1 des §. 57 a. für anwendbar auf die Ertheilung und Versagung der Legitimationskarte und statuieren bei dieser ebenso wie bei jenem die Möglichkeit der Zurücknahme. Die Gründe sind auf beiden Seiten wesentlich dieselben, wie sich bei einer Prüfung der einzelnen Versagungs- und Zurücknahme-Voraussetzungen ergibt. Daß die Legitimationskarte, wenn sie einmal erteilt ist, obwohl sie nach §. 57 a. hätte versagt werden können, dieserhalb nicht mehr zurückgenommen werden darf, enthält, abgesehen von Ziffer 1 daselbst, schon eine erhebliche Begünstigung der Handlungsreisenden, welche sich allerdings durch die Umstände bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen läßt. Auf der anderen Seite ist nicht nur aus steuerlichen Rücksichten, sondern überhaupt die Zurücknahme der Legitimationskarte gerechtfertigt, wenn deren Inhaber sich über die durch §. 44. Absatz 1, 2 und 3 ihm gezogenen Schranken hinwegsetzt, er somit sein Gewerbe im Umherziehen als Hausirer betreibt. In seiner Existenz wird er dadurch nicht gefährdet, er mag dann auf Grund eines Wandergewerbescheins als Hausirer seine Geschäfte fortführen.

In Consequenz dieser neuen Bestimmungen sorgt der Absatz 5 dafür, daß ein geordnetes Verfahren in dem Falle der Versagung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte eröffnet wird.

#### c. Das Verzeichniß der Druckschriften, anderer Schrift- und Bildwerke.

Dasselbe ist nach §. 56. ad Nr. 10 für den Colporteur und den einzelnen Buchhandlungsreisenden, also Denjenigen, welcher außerhalb des Bezirkes seiner gewerblichen Niederlassung Bestellungen bei Nichtbuchhändlern aufsucht, erforderlich.

Das Verzeichniß soll enthalten die Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, welche der Betreffende mit sich zu führen beabsichtigt.

Er hat dasselbe der zuständigen Behörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung soll nur dann versagt werden, wenn das Verzeichniß Druckschriften u. anderer als der vorbezeichneten Art enthält.

Die Versagung der Genehmigung kann nach §. 63. 2 nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Behörde angefochten werden.

Es soll also in diesem Falle von der Regel des formellen Recursverfahrens der §. 20. und 21. der Gewerbeordnung abgewichen und somit die polizeiliche Willkür unumschränkt etabliert werden. Diese in der That exorbitante Bestimmung begründen die Motive einfach mit dem Hinweise, daß dieselbe durch die Natur der Sache geboten sei. Indem die Beschwerde ausdrücklich nur an die unmittelbar vorgesetzte Behörde gestattet werde, sei jeder weitere Instanzenzug ausgeschlossen. Noch eine dritte Instanz zuzulassen, könne bei einer Prüfung der Fälle, um welche es sich handele, hier ebensowenig wie bei §. 33 a. für zweckmäßig erachtet werden.

Welches die unteren Verwaltungsbehörden sein werden, denen der Colporteur das Druckschriften-Verzeichniß zur Genehmigung vorzulegen hat, wird im Falle der Annahme dieser Bestimmung durch die Ausführungs-Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt werden.

Im Königreich Sachsen wird man hierbei voraussichtlich auf die Bestimmung in §. 55. der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung zurückgreifen, wonach unter den in der Gewerbeordnung gebrauchten Bezeichnungen: „nach den Landesgesetzen zuständige Behörde, untere Verwaltungsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde, Gewerbepolizeibehörde, Obrigkeit, Ortsobrigkeit und Gemeindebehörde“ überall die Verwaltungsbehörden I. Instanz, unter „höherer Verwaltungsbehörde“ diejenigen II. Instanz zu verstehen sind. Letztere sind die Kreishauptmannschaften; erstere die Amtshauptmannschaften bez. der Stadtrath oder die neben demselben bestehende Polizeibehörde. Gewöhnlich aber werden mit gewerbepolizeilichen Obliegenheiten die Gewerbepolizeibehörden des Wohnortes betraut, d. h. in Städten, welche die Revidirte Städteordnung haben, der Stadtrath; in Städten, in welchen die Städteordnung für mittlere und kleine Städte eingeführt ist, der Bürgermeister, auf dem Lande der Gemeindevorstand.

Im Königreich Sachsen würden daher u. A. auch die Bürgermeister und Gemeindevorstände berufen sein, darüber zu entscheiden, ob eine Druckschrift u. s. w. colportagefähig ist oder nicht.

Mit Recht ist in der kürzlich im Börsenblatt veröffentlichten Eingabe des Börsenvorstandes an den Reichstag darauf hingewiesen worden, daß die Auffassungen dieser Beamten über Sittlichkeit und Unsittlichkeit, Religiosität und Irreligiosität sehr auseinandergehen werden, daß der eine Beamte ein Buch für sittlich halten wird, was der andere für unsittlich hält, daß somit ein und dieselbe Druckschrift dem einen Colporteur genehmigt, dem andern versagt wird, daß der erstere alsdann berechtigt ist, sie überall in dem ganzen Umfange des Reiches, selbst in denjenigen Bezirken zu colportieren, wo sie von der Colportage ausgeschlossen worden ist, der letztere hingegen sie nirgends feilbieten darf, selbst nicht in dem Bezirke, dessen Beamter sie für colportagefähig erklärt hat. Es wird kaum Jemand einen begründeten Einwand dagegen erheben können, wenn in der erwähnten Eingabe weiter ausgeführt ist, daß diese Schwierigkeiten sich nur dadurch beseitigen lassen, daß eine Reichsbehörde errichtet wird, welche über die Colportagefähigkeit einer Druckschrift einheitlich für den ganzen Umfang des Reiches entscheidet.

Eine andere Frage freilich ist es, ob, wenn eine derartige Behörde ins Leben gerufen wird, dann auch das Druckschriften-Verzeichniß, welches den Zweck hat, den Vertrieb der von der Colportage gesetzlich ausgeschlossenen Druckschriften controliren und event. inhibiren zu können, hierzu noch ein geeignetes Mittel ist. Diese Frage ist aus praktischen Rücksichten zu verneinen. Denn